

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 83/10 B

L 8 KR 272/07 (Hessisches LSG)
S 10 KR 153/07 (SG Darmstadt)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1963 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten (12 629,85 Euro) für in den Jahren 2007/2008 ambulant im Klinikum Darmstadt durchgeführte Liposuktionen an ihren Armen und Beinen (nebst Kosten für Arzneimittel und Verbandmaterial) bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen: Nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 16.12.2008, SozR 4-2500 § 13 Nr 19*) scheitere das Klagebegehren daran, dass in Bezug auf die Liposuktion die Kostenerstattung für eine neue Behandlungsmethode im Streit sei, für die es an einer positiven Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses fehle. Ein Ausnahmefall, in dem es auf eine solche Empfehlung nicht ankomme (Seltenheitsfall; Systemversagen), liege nicht vor. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (*Beschluss vom 6.12.2005, BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) sei die gesetzliche Krankenversicherung verfassungsrechtlich nicht gehalten, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zur Verfügung stehe. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Liposuktion im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung seien nicht erkennbar (*Urteil vom 25.3.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich - wie die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerdebegründung vom 6.9.2010 nicht aus. Sie formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern beruft sich im Kern nur darauf, dass es "in dem hier zu entscheidenden Fall anders" liege als in dem auch eine Liposuktion betreffenden BSG-Urteil vom 16.12.2008 (*aaO*), zumal Voraussetzungen eines

Leistungsanspruchs, insbesondere eines Systemversagens hier "auch unter Beweis gestellt" worden seien. Dieses Vorbringen verkennt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl. schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit von der Klägerin in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit hervorgehoben wird, Beweisanträgen nachzugehen, kann dies nicht mit Erfolg als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht werden. Denn die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein bestimmtes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch lässt sich angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung heben (*stRspr des Senats, vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*).

- 5 In Betracht käme insoweit lediglich die Rüge eines dem LSG anzulastenden Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Ein solcher Fehler wird aber nicht den gesetzlichen Darlegungsanforderungen entsprechend gerügt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist die Revision unter diesem Blickwinkel nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht und dargelegt wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des - hier nur in Betracht kommenden - § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag bezeichnet die schon in zweiter Instanz anwaltlich vertretene Klägerin entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht (*vgl. zu den Erfordernissen dafür allgemein zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45, 64 und § 160a Nr 24, 34; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 4-1500 § 160 Nr 1, 13*). Entsprechende Anträge müssen, jedenfalls wenn der Betroffene rechtskundig vertreten war, bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung in dieser Verhandlung ausdrücklich noch aufrechterhalten geblieben sein; anderenfalls wird er so behandelt, als hätte sich der Beweisantrag erledigt (*vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*). Sinn der Antragstellung ist es nämlich klarzustellen, welche formellen Beweisanträge noch abschließend gestellt werden, dh, mit denen sich das LSG schriftlich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass solche Anträge hier im Raum standen, obwohl in der mündlichen Verhandlung vom 25.3.2010 lediglich ein Sachantrag gestellt wurde.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 7 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

